



GEMEINDE VILLMERGEN



GEMEINDE BÜTTIKON

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 18. Februar 2020

Stand: 19. September 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Zweck	1
II. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	
§ 2 Gemeinderat	1
§ 3 Bestattungsamt	1
§ 4 Bauverwaltung	1
§ 5 Friedhofgärtner	1
III. FRIEDHOF	
§ 6 Bestattungsfeier	2
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof	2
§ 8 Bewahrung von Ruhe und Ordnung	2
IV. BESTATTUNGEN	
§ 9 Ort der Bestattung	2
§ 10 Datum und Zeitpunkt der Bestattung	3
§ 11 Aufbahrung, Einsargung, Transporte	3
§ 12 Art der Bestattung	3
V. GRÄBER	
§ 13 Grabarten	4
§ 14 Zuweisung des Grabplatzes	4
§ 15 Benützungsdauer (Grabesruhe)	4
§ 16 Urnenbeisetzungen in das bestehende Grab	4
§ 17 Gräberverzeichnis	5
§ 18 Grabräumung	5
VI. GRABMÄLER	
§ 19 Beschaffenheit und Gestaltung	5
§ 20 Bewilligungspflicht	6
VII. GRABGESTALTUNG	
§ 21 Erscheinungsbild	6
§ 22 Individuelle Bepflanzung und Gestaltungselemente	6
§ 23 Vernachlässigung des Grabs	6
§ 24 Entsorgung	6
VIII. KOSTEN	
§ 25 Kosten und Gebühren	7
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 26 Haftung	7
§ 27 Schadenersatz	7
§ 28 Strafbestimmungen	7
§ 29 Rechtspflege	7
§ 30 Aufhebung von geltendem Recht	7
§ 31 Inkrafttreten	8

Anhänge

- 1 Kosten und Gebühren
- 2 Gräber und ihre Gestaltung

Die Gemeinderäte Villmergen und Büttikon erlassen das Bestattungs- und Friedhofreglement gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG, SAR 171.100), § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG, SAR 301.100) und die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, SAR 371.112).

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen und Formulierungen gelten für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen in den Gemeinden Villmergen und Büttikon sowie die Benützung der Friedhofanlage der Gemeinden Villmergen und Büttikon.

II. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG

§ 2 Gemeinderat

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinden Villmergen und Büttikon. Es steht unter der Aufsicht der Gemeinderäte Villmergen und Büttikon. Die Federführung obliegt dem Gemeinderat Villmergen.

§ 3 Bestattungsamt

¹ Die Bestattungsämter Villmergen und Büttikon haben folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Bearbeitung der Todesfallanzeigen
- b) Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen des/der Verstorbenen oder der Angehörigen betreffend die Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- c) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- d) Unterstützung der Angehörigen beim Organisieren der Abdankung und Bestattung

² Das Bestattungsamt Villmergen fakturiert die Gebühren gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.

§ 4 Bauverwaltung

Der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Villmergen obliegen

- a) die administrative Verwaltung des Friedhofs
- b) die Prüfung und Bewilligung des Gesuchs für das Grabzeichen
- c) die Aufsicht über die Tätigkeit des Friedhofgärtners
- d) die Anträge für Änderungen und Neugestaltungen

§ 5 Friedhofgärtner

¹ Der Friedhofgärtner ist beauftragt mit:

- a) der Pflege des Friedhofs
- b) der Graböffnung und Grabschliessung
- c) der Unterstützung der Angehörigen bei Beisetzungszeremonien
- d) dem Führen des Gräberverzeichnisses

² Die Stellenbeschreibung definiert den detaillierten Aufgabenbereich des Friedhofgärtners.

III. FRIEDHOF

§ 6 Bestattungsfeier

Bestattungszeremonien dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Der Friedhof Villmergen ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher haben sich der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

² Lärmen und Spielen sind auf dem Friedhofareal verboten.

³ Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten aller Art ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt sind nur Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge, auf die handi-
capierte Besucher angewiesen sind.

⁴ Hunde sind an der Leine zu führen. Das freie Laufenlassen von Tieren ist verboten.

⁵ Abraum ist in die dafür bestimmten Behälter zu entsorgen.

§ 8 Bewahrung von Ruhe und Ordnung

¹ Am Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen darf auf dem Friedhof Villmergen nicht gearbeitet werden.

² Für die Dauer von Bestattungszeremonien ist das Arbeiten auf dem Friedhof Villmergen zu unterbrechen.

³ Der Gemeinderat Villmergen sorgt dafür, dass das Friedhofreglement eingehalten wird. Er erteilt die Aufträge für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofs. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

IV. BESTATTUNGEN

§ 9 Ort der Bestattung

¹ Alle Verstorbenen, die in Villmergen oder Büttikon den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt haben, können auf dem Friedhof Villmergen beigesetzt werden.

² Anrecht auf die Beisetzung auf dem Friedhof Villmergen hat auch die verstorbene Person, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Villmergen oder Büttikon vor nicht mehr als zehn Jahren hat aufgeben müssen wegen ihres Alters, ihres Handicaps oder ihrer Krankheit.

³ Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz im Villmerger Ortsteil Ballygebiet gehabt haben, werden grundsätzlich auf dem Friedhof Villmergen beigesetzt. Sie können mit der Zustimmung der Gemeinde Dottikon auf dem Friedhof Dottikon bestattet werden. Mit dem Einverständnis der Gemeinde Dintikon dürfen sie auf dem Friedhof Dintikon ihre letzte Ruhe finden.

⁴ Verstorbene, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Villmergen oder Büttikon gehabt haben, dürfen mit der Bewilligung des Bestattungsamts Villmergen auf dem Friedhof Villmergen beigesetzt werden. Die Beisetzungsbewilligung wird erteilt, wenn die verstorbene Person oder ihre nächsten Angehörigen eine Beziehung zu einer der beiden Friedhofsgemeinden gehabt haben und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof die Bestattung erlauben.

§ 10 Datum und Zeitpunkt der Bestattung

¹ Das zuständige Bestattungsamt bestimmt, wann die Beisetzung auf dem Friedhof Villmergen erfolgt. Es berücksichtigt dabei wenn möglich den Wunsch der Angehörigen.

² Das zuständige Bestattungsamt legt den Zeitpunkt der Einäscherung (Kremation) der verstorbenen Person in Absprache mit den Angehörigen und dem Krematorium fest.

³ An einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag findet auf dem Friedhof Villmergen weder eine Abdankungszeremonie noch eine Bestattung statt.

§ 11 Aufbahrung, Einsargung, Transporte

¹ Die Angehörigen sorgen für die Aufbahrung, die Einsargung und die Transporte.

² Für die Aufbahrung der verstorbenen Person oder das Aufstellen der Urne vor der Beisetzung steht der Aufbahrungsraum des Friedhofs Villmergen zur Verfügung, soweit es das Platzangebot erlaubt.

§ 12 Art der Bestattung

¹ Art und Form der Bestattung müssen den diesem Reglement übergeordneten Vorschriften entsprechen.

² Auf die Religionszugehörigkeit der verstorbenen Person und die religiösen Bedürfnisse ihrer Angehörigen wird Rücksicht genommen, wenn die gesetzlichen Vorschriften ein Zugeständnis verlangen oder der zur Verfügung stehende Grabplatz ein Entgegenkommen ermöglicht. Der Gemeinderat Villmergen entscheidet über ein entsprechendes Begehren.

³ Wenn für die Art der Bestattung weder von der verstorbenen Person noch von ihren Angehörigen eine Verfügung getroffen worden ist oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, wird die verstorbene Person kremiert. Die Beisetzung ihrer Asche erfolgt in diesem Fall auf dem Friedhof Villmergen in der vom Krematorium angebotenen Urne in das Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inschriftenstein. Der Familienname, der angestammte Familienname, der Rufname und die Lebenszeit der verstorbenen Person sind in den zum Gemeinschaftsgrab gehörenden Grabstein einzugravieren.

⁴ Hinterlässt eine verstorbene Person mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Villmergen keine erreichbaren Angehörigen, so sorgt der Gemeinderat Villmergen für ihr schickliches Begräbnis gemäss § 12 Abs. 3 dieses Reglements. Für eine verstorbene Person, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Büttikon gehabt hat, sorgt der Gemeinderat Büttikon für die schickliche Bestattung nach § 12 Abs. 3 dieses Reglements.

V. GRÄBER

§ 13 Grabarten

¹ Der Friedhof Villmergen verfügt über folgende Grabarten:

- Reihengrab Erdbestattung
- Reihengrab Urnenbestattung
- Plattengrab Urnenbestattung
- Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inschriftenstein
- Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inschriftenwand
- Kindergrab Erdbestattung oder Urnenbestattung (Reihengrab)
- Priestergrab Erdbestattung oder Urnenbestattung (Reihengrab)

² Die Grabart kann frei gewählt werden. Jede angebotene Grabart (§ 13 Abs. 1 Friedhofreglement) steht so lange zur Auswahl, als auf dem für sie bestimmten Grabfeld noch Platz vorhanden ist. Im Kindergrab dürfen nur Kinder bestattet werden. In den Gräbern für Erwachsene dürfen hingegen auch Kinder beigesetzt werden.

³ Vor dem zehnten Lebensjahr Verstorbene gelten als Kinder.

§ 14 Zuweisung des Grabplatzes

Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat Villmergen bestimmten Reihenfolge.

§ 15 Benützungsdauer (Grabesruhe)

¹ Die Grabesruhe beträgt für alle Grabarten mindestens 20 Jahre.

² Die bestehenden Priestergräber dürfen von den Angehörigen oder der Kirche über die festgelegte Grabesruhezeit von 20 Jahren hinaus erhalten werden, solange die Platzverhältnisse auf dem Friedhof und die Friedhofgestaltung dies ermöglichen. Neue Priestergräber werden nur noch bewilligt, bis das im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements bestehende Grabfeld vollständig belegt ist.

§ 16 Urnenbeisetzungen in das bestehende Grab

¹ Die nachträgliche Beisetzung von bis zu zwei Urnen in ein bestehendes Reihengrab ist während der gesamten Grabesruhe möglich. In das Plattengrab Urnenbestattung dürfen eine oder zwei Urnen beigesetzt werden.

² Die Grabesruhezeit beginnt zu laufen mit der ersten Bestattung in das Grab. Nachträgliche Urnenbeisetzungen verlängern die Grabesruhe nicht.

§ 17 Gräberverzeichnis

Der Friedhofgärtner führt das Verzeichnis der Gräber.

§ 18 Grabräumung

¹ Das Räumen eines Grabfelds (Grabmäler, Inschriften, Gestaltungselemente, Bepflanzungen) wird mindestens drei Monate vorher auf dem Friedhof bekannt gemacht, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Villmergen und der Gemeinde Büttikon veröffentlicht und, sofern möglich, einem nächsten Angehörigen schriftlich mitgeteilt.

² Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Gestaltungselemente und Pflanzen, die sie behalten wollen, bis zum vor der Räumung festgesetzten Termin zu entfernen. Verbliebene Gegenstände fallen ohne Entschädigungspflicht in das Eigentum der Gemeinden Villmergen und Büttikon.

³ Allfällige Gebeine von früheren Beisetzungen werden bei der Graböffnung für die Beisetzung am Ort belassen.

⁴ Erhalten gebliebene Urnen von Gemeinschaftsgräbern sowie die Urnen aus den Plattengräbern Urnenbestattung setzt der Friedhofgärtner nach der Grabesruhezeit an nicht markierter Stelle auf dem Friedhof bei. Ein Anspruch auf eine Wiederbeisetzung dieser Urnen oder der Asche aus diesen Urnen in eine neue Grabstätte besteht nicht.

VI. GRABMÄLER

§ 19 Beschaffenheit und Gestaltung

¹ Für die Bestattungszeremonie darf beim Grab ein vorläufiges Grabzeichen (beispielsweise ein Grabkreuz) aufgestellt werden. Dieses Grabzeichen ist spätestens dann zu entfernen, wenn das zum Grabtyp passende Grabmal gesetzt ist oder die zum Grab gehörende Inschrift eingraviert oder angebracht ist.

² Auf jedes Reihengrab Erdbestattung, Reihengrab Urnenbestattung, Kindergrab und Priestergrab muss ein Grabzeichen (Grabstein, Grabkreuz oder Liegeplatte) gesetzt werden.

³ Das Grabmal (Grabstein, Grabkreuz oder Liegeplatte) für das Reihengrab Erdbestattung, das Reihengrab Urnenbestattung, das Kindergrab und das Priestergrab darf im Rahmen der Gestaltungsvorschriften individuell beschaffen sein.

⁴ Auf dem Plattengrab Urnenbestattung, dem Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inschriftenstein sowie dem Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inschriftenwand sind keine individuellen Grabzeichen zugelassen.

⁵ Die Gestaltungsvorschriften für die verschiedenen Grabarten und die Erscheinungsbilder der Grabtypen sind im Anhang 2 "Gräber und ihre Gestaltung" detailliert veranschaulicht und beschrieben.

§ 20 Bewilligungspflicht

¹ Das Aufstellen eines neuen oder das Abändern eines bestehenden Grabmals bedarf einer Bewilligung. Diese Genehmigung ist der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Villmergen zu beantragen.

² Der Gemeinderat Villmergen weist ein Grabmal zurück oder lässt dieses auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person entfernen, wenn es den Gestaltungsvorschriften gemäss dem Anhang 2 zu diesem Reglement nicht entspricht.

VII. GRABGESTALTUNG

§ 21 Erscheinungsbild

Die Gestaltung der Grabtypen ist im Anhang 2 zu diesem Reglement beschrieben und dargestellt.

§ 22 Individuelle Bepflanzung und Gestaltungselemente

¹ Reihengräber, Kindergräber und Priestergräber dürfen im Rahmen der bestehenden Bestimmungen individuell bepflanzt und mit Elementen gestaltet werden.

² Über die Bepflanzungsvorschriften und zulässigen Gestaltungselemente informiert der Anhang 2 zu diesem Reglement.

§ 23 Vernachlässigung des Grabs

¹ Vernachlässigen Angehörige das Grab, ersucht die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung Villmergen sie schriftlich, das Grab ordentlich zu bepflanzen und zu unterhalten. Kommen die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nach, weist die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung Villmergen den Friedhofgärtner an, das Grab mit einer gefälligen Dauerbepflanzung auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen.

² Schadhafte, schiefe oder nicht mehr fest verankerte Grabmäler sind zu sichern und wieder instand zu stellen. Erfüllen die Angehörigen diese Unterhaltungspflicht nicht, fordert die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung Villmergen sie auf, dieser Pflicht nachzukommen. Ignorieren die Angehörigen diese Aufforderung, ordnet die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung Villmergen auf Kosten der Angehörigen die erforderlichen Massnahmen an. Setzen die Angehörigen das vorgeschriebene Grabmal nicht, sorgt die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung Villmergen auf Kosten der Angehörigen dafür, dass das Grab ein passendes Grabzeichen erhält.

§ 24 Entsorgung

¹ Welche Kränze, Blumen sowie stark verwitterte Gestaltungselemente sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Der Friedhofgärtner ist beauftragt, verwelkten Grabschmuck und zerfallene Gestaltungselemente zu entfernen.

² Gräber dürfen nicht mit leeren Blumengefässen oder leeren Steckvasen verunstaltet sein. Sie sind in die bestehenden Abfallbehälter zu entsorgen. Steckvasen in gutem Zustand dürfen gereinigt zur Wiederverwendung in die bei den Wasserzapfstellen für sie vorgesehenen Spender gelegt werden. Steckvasen sind dort gratis verfügbar.

VIII. KOSTEN

§ 25 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren sind im Anhang 1 zu diesem Reglement geregelt.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Haftung

Die Friedhofgemeinden haften nicht für Beschädigungen und Verunstaltungen an Grabmälern, Kränzen, Blumen, Pflanzen und Gestaltungselementen. Sie haften nicht für Diebstahl und auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder Naturereignisse entstanden sind.

§ 27 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern, Arbeiten am Grab oder Besuchen des Grabes Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind dem Friedhofgärtner oder der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Villmergen sofort zu melden.

§ 28 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat Villmergen ahndet Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Strafbefehl oder er erstattet Strafanzeige.

² Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 29 Rechtspflege

¹ Betroffene, die mit dem Entscheid des Bestattungsamts Villmergen oder der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung Villmergen nicht einverstanden sind, können dies innert 10 Tagen dem Gemeinderat Villmergen schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat Villmergen entscheidet selber.

² Betroffene, die mit dem Entscheid des Bestattungsamts Büttikon nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat Büttikon innert 10 Tagen schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat Büttikon entscheidet selber.

³ Gegen gestützt auf dieses Reglement ergehende Entscheide der Gemeinderäte Villmergen oder Büttikon kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weiterziehbar.

§ 30 Aufhebung von geltendem Recht

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinden Villmergen, Büttikon und Hilfikon vom Oktober 1998.

² Für die vor der Inkraftsetzung dieses Reglements entstandenen Gräber gelten bis zur Aufhebung dieser Grabstätten die Bestimmungen des Reglements über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinden Villmergen, Büttikon und Hilfikon vom Oktober 1998.

§ 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Einweihung des erweiterten Friedhofs Villmergen am 19. September 2020 in Kraft.

Villmergen, 4. Februar 2020

Gemeinderat

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Kuratle, Gemeindeschreiber

Büttikon, 18. Februar 2020

Gemeinderat

Gian Carlo Silvestri, Gemeindeammann

Lukas Isler, Gemeindeschreiber



GEMEINDE VILLMERGEN



GEMEINDE BÜTTIKON

Kosten und Gebühren

Anhang 1

zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinden Villmergen und Büttikon
vom 18. Februar 2020

Stand: 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. FRIEDHOF	1
§ 1 Betrieb und Unterhalt	
II. BESTATTUNGSKOSTEN	
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 3 Allgemeine Kosten und Gebühren für Auswärtige	2
§ 4 Grabplatzgebühr für Auswärtige	3
§ 5 Inschrift	3
§ 6 Exhumierung / Verlegung in ein neues Grab	3
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 7 Aufhebung von bisherigem Recht	3
§ 8 Genehmigung	3
§ 9 Inkrafttreten	3

I. FRIEDHOF

§ 1 Betrieb und Unterhalt

¹ Die Gemeinde Villmergen übernimmt für ihren Standortvorteil vorab 10 % der jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten des Friedhofs Villmergen.

² 90 % der jährlichen Kosten des Betriebs und des Unterhalts des Friedhofs Villmergen bezahlen die Gemeinden Villmergen und Büttikon im Verhältnis zu ihren Einwohnerzahlen. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember des Vorjahres.

II. BESTATTUNGSKOSTEN

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Friedhofsgemeinden übernehmen für die verstorbene Person mit letztem Wohnsitz in Villmergen oder in Büttikon für die Beisetzung auf dem Friedhof Villmergen die Kosten für folgende Leistungen:

- Publikation des Todesfalls, der Abdankung und der Beisetzung auf der Homepage der Gemeinde und im Anschlagkasten der Gemeinde
- Benützung des Aufbahrungsraums des Friedhofs Villmergen
- Graböffnung
- Urnentragen
- Beisetzung des Sarges, der Urne oder der Asche
- Grabschliessung
- Entfernung und Entsorgung des verwelkten Grabschmucks nach der Beisetzung
- Entfernung und Entsorgung des vorläufigen Grabzeichens
- Grabplatz
- Gestaltung und Unterhalt der Gemeinschaftsgräber
- Grabräumung nach Ablauf der Grabesruhezeit

² Die Friedhofsgemeinden tragen – wenn Angehörige in einer der beiden Friedhofsgemeinden wohnen – die Kosten für die Leistungen gemäss Absatz 1 auch für die Bestattung der verstorbenen Person, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Villmergen oder Büttikon vor nicht mehr als zehn Jahren hat aufgeben müssen wegen ihres Alters, ihres Handicaps oder ihrer Krankheit.

³ Für die verstorbene Person, die nicht auf dem Friedhof Villmergen beigesetzt wird, bezahlt die Gemeinde Villmergen oder Büttikon keine Leistungen. Für Verstorbene aus dem Ortsteil Ballygebiet der Gemeinde Villmergen gelten die Zugeständnisse des Friedhofreglements.

⁴ Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz im Ortsteil Ballygebiet der Gemeinde Villmergen gehabt haben und auf dem Friedhof Dottikon oder Dintikon beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde Villmergen die Kosten für:

- das Läuten der Totenglocke
- die Graböffnung
- die Dienstleistungen des Friedhofgärtners während der Bestattungszeremonie
- die Grabschliessung
- die Grabplatzgebühr

⁵ Von den Friedhofsgemeinden Villmergen oder Büttikon nicht beanspruchte Leistungen werden den Erben nicht vergütet.

⁶ Nicht zulasten der Friedhofsgemeinden Villmergen und Büttikon gehen die Kosten für alle anderen Leistungen wie:

- die Dienstleistungen des Bestattungsinstituts oder Dritter (beispielsweise Herrichten für die Aufbahrung, Aufbewahrung und Aufbahrung ausserhalb des Aufbahrungsraums des Friedhofs Villmergen, Einsargung, Überführungen)
- Sarg
- Kremation und Urne
- vorläufiges Grabzeichen (beispielsweise Grabkreuz)
- Todesanzeigen und Trauerzirkulare
- Blumen und Kränze
- Raum für die Abdankungszeremonie
- Abdankungszeremonie
- Sargtragen, besorgt von Mitarbeitern des Werkhofs der Gemeinde Villmergen (Fr. 200.–)
- Grabmal (Grabstein, Grabkreuz, Grabplatte)
- Inschriften
- Danksagungen
- Grabbepflanzung und Grabunterhalt (für Reihengräber)

⁷ Bestattungskosten, welche die beiden Friedhofsgemeinden nicht übernehmen, sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu begleichen. Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, haben die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person die Bestattungskosten zu übernehmen. Diese Kostentragungspflicht besteht für die nächsten Angehörigen auch dann, wenn sie den überschuldeten Nachlass der verstorbenen Person (die Erbschaft) ausschlagen. Als nächste Angehörige gelten: die Ehegattin/der Ehegatte, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner, die Eltern, die Kinder.

⁸ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, die vom Nachlass nicht gedeckten Kosten zu bezahlen, gehen die Bestattungskosten zulasten des letzten zivilrechtlichen Wohnsitzes der verstorbenen Person.

⁹ Wird eine verstorbene Person auf dem Friedhof Villmergen beigesetzt, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Villmergen oder Büttikon gehabt hat und auch nicht einer solchen Person gleichgestellt ist, bezahlt Villmergen oder Büttikon weder Dienstleistungen oder Aufwendungen für die Bestattung noch den Grabplatz und den Grabunterhalt.

§ 3 Allgemeine Kosten und Gebühren für Auswärtige

Benützung des Aufbahrungsraums	Fr. 100.00
Aufbewahrung der Urne im Aufbahrungsraum	kostenlos
Graböffnung und Grabschliessung	nach Aufwand
Sargtragen der Werkhofmitarbeiter (Auswärtige/Einheimische)	Fr. 200.00
Dienstleistungen des Friedhofgärtners	nach Aufwand
Organisation eines schicklichen Begräbnisses	Fr. 200.00
Die dabei anfallenden Kosten für die Dienste von Dritten und die Kosten für die Nutzung von Räumlichkeiten gehen zulasten der Angehörigen.	

§ 4 Grabplatzgebühr für Auswärtige

Reihengrab Erdbestattung	Fr. 1'500.00
Reihengrab Urnenbestattung	Fr. 1'200.00
Plattengrab Urnenbestattung	Fr. 1'200.00
Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inschriftenstein	Fr. 1'200.00
Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inschriftenwand	Fr. 1'200.00
Kindergrab Erdbestattung oder Urnenbestattung	Fr. 1'100.00
Priestergrab	
– Erdbestattung	Fr. 1'500.00
– Urnenbestattung	Fr. 1'200.00
Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	
– Kind	Fr. 450.00
– Erwachsene(r)	Fr. 450.00

Vor dem zehnten Lebensjahr Verstorbene gelten als Kinder.

§ 5 Inschrift

¹ Der Gemeinderat Villmergen bestimmt den Bildhauer, der zu beauftragen ist mit dem Eingravieren der Inschriften in den Inschriftenstein und in die Urnenplatten sowie dem Anfertigen und Anbringen der Inschriften an der Inschriftenwand. Er vereinbart dafür mit dem beauftragten Bildhauer Pauschalpreise.

² Die Angehörigen der verstorbenen Person erteilen dem beauftragten Bildhauer den Auftrag für die Inschrift zum festgelegten Pauschalpreis. Der Bildhauer stellt den Angehörigen direkt Rechnung.

§ 6 Exhumierung / Verlegung in ein neues Grab

Die Exhumierung und die Verlegung in ein neues Grab werden nach Aufwand verrechnet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Aufhebung von bisherigem Recht

Die hier aufgestellten Bestimmungen sowie festgelegten Kosten und Gebühren ersetzen diejenigen im Reglement vom Oktober 1998 über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinden Villmergen, Büttikon und Hilfikon.

§ 8 Genehmigung

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen am 22. November 2019 und von der Einwohnergemeindeversammlung Büttikon am 12. November 2019.

§ 9 Inkrafttreten

Der Anhang Kosten und Gebühren zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinden Villmergen und Büttikon vom 18. Februar 2020 ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Villmergen, 4. Februar 2020

Gemeinderat

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Josef Kuratle, Gemeindeschreiber

Büttikon, 18. Februar 2020

Gemeinderat

Gian Carlo Silvestri, Gemeindeammann

Lukas Isler, Gemeindeschreiber



GEMEINDE VILLMERGEN



GEMEINDE BÜTTIKON

Gräber und ihre Gestaltung

Anhang 2

zum

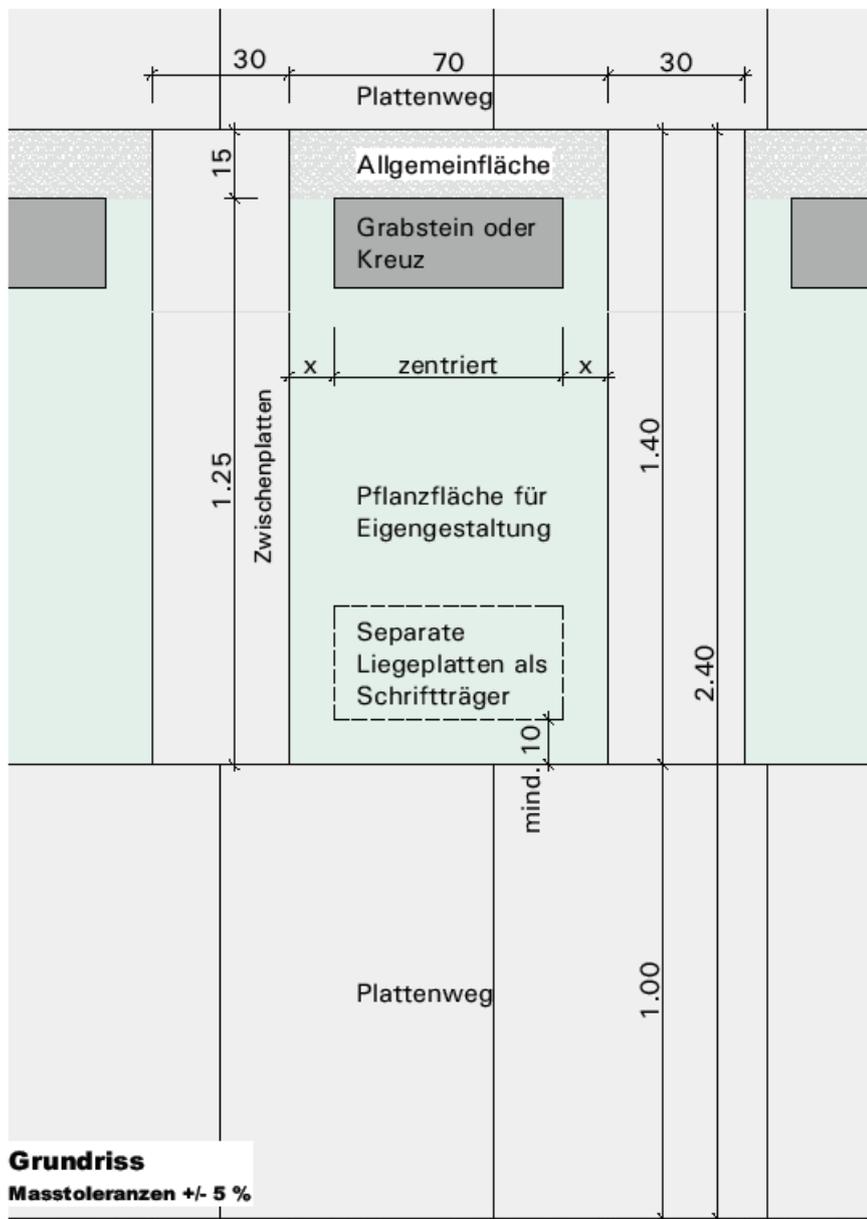
Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinden Villmergen und Büttikon vom
18. Februar 2020

Stand: 19. September 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. GRABARTEN	
§ 1 Reihengrab Erdbestattung	1
§ 2 Reihengrab Urnenbestattung	2
§ 3 Plattengrab Urnenbestattung	3
§ 4 Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inschriftenstein	4
§ 5 Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inschriftenwand	5
§ 6 Kindergrab Erdbestattung oder Urnenbestattung	6
§ 7 Priestergrab Erdbestattung oder Urnenbestattung	7
Übersicht	10
II. GRABMÄLER	
§ 8 Beschaffenheit	7
§ 9 Gestaltung	7
§ 10 Abmessungen	7
§ 11 Setzen des Grabmals	7
III. GRABUNTERHALT	
§ 12 Grabbepflanzung	7
§ 13 Gestaltungselemente	8
§ 14 Instandhaltung	8
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 15 Aufhebung von bisherigem Recht	8
§ 16 Inkrafttreten	8

I. GRABARTEN

§ 1 Reihengrab Erdbestattung



<u>Grabsteine:</u>	Höhe	mind.	90 cm	max.	110 cm
	Breite	mind.	35 cm	max.	50 cm
	Dicke	mind.	12 cm	max.	20 cm

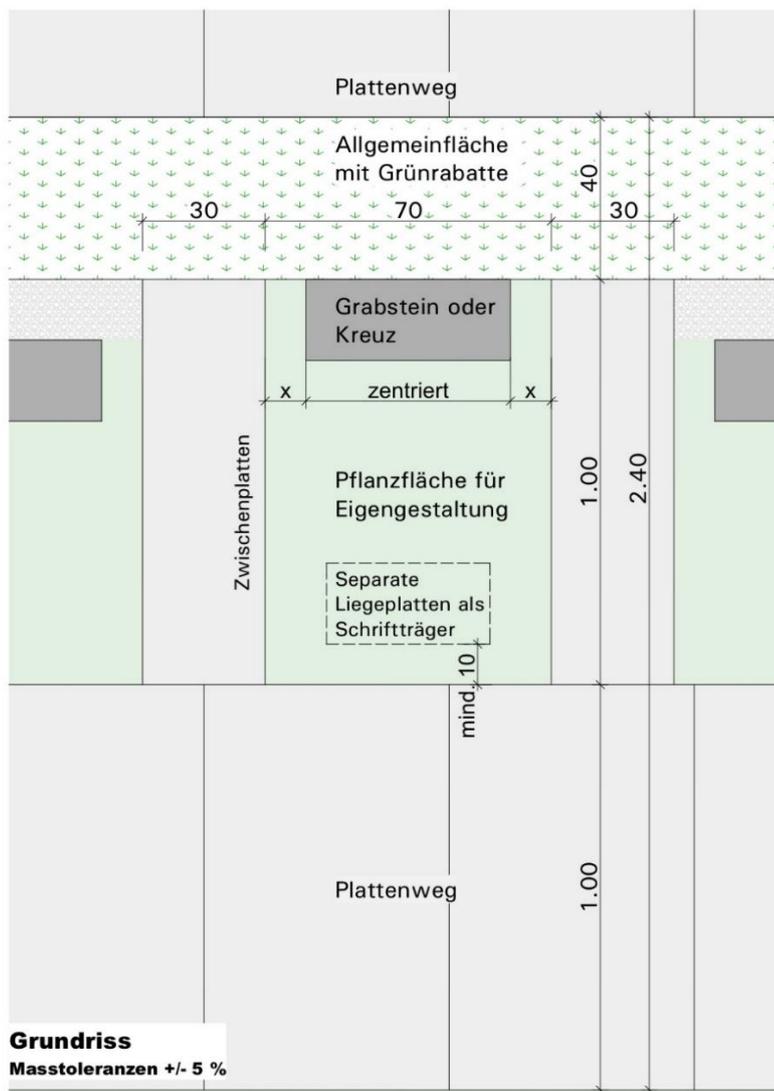
<u>Liegeplatten als Schrifträger:</u>	Länge	max.	50 cm
	Breite	max.	25 cm
	Höhe	max.	15 cm

<u>Kreuze:</u>	Höhe	max.	100 cm
	Breite	max.	55 cm

<u>Liegesteine:</u>	Höhe	mind.	16 cm	max.	30 cm
	Länge	mind.	40 cm	max.	50 cm
	Breite	mind.	40 cm	max.	50 cm

Die Allgemeinfläche wird vom Friedhofsgärtner erstellt und unterhalten.

§ 2 Reihengrab Urnenbestattung



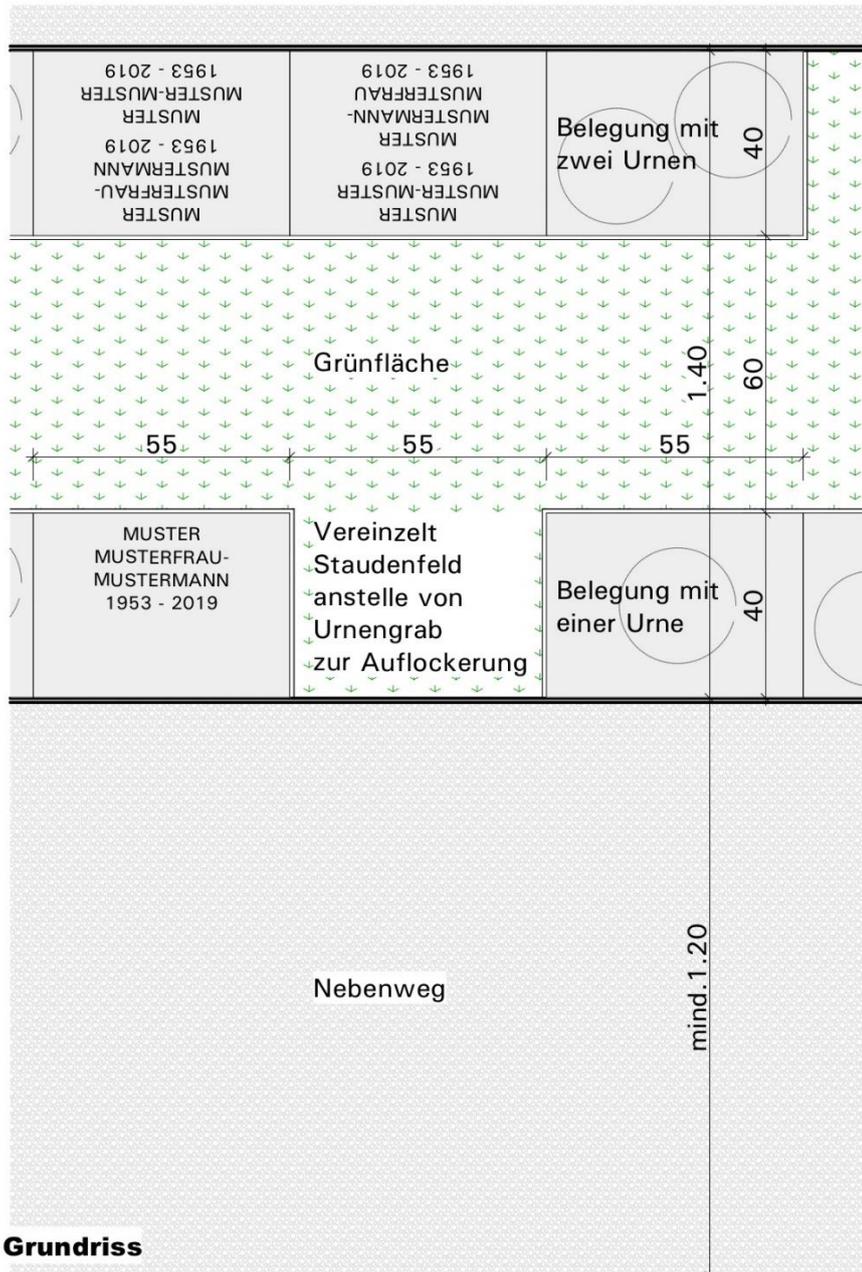
<u>Grabsteine:</u>	Höhe	mind.	80 cm	max.	100 cm
	Breite	mind.	35 cm	max.	50 cm
	Dicke	mind.	12 cm	max.	20 cm

<u>Liegeplatten als Schriftträger:</u>	Länge	max.	40 cm
	Breite	max.	20 cm
	Höhe	max.	15 cm

Grabkreuze: Höhe max. 100 cm
 Breite max. 55 cm

Liegesteine: Höhe mind. 16 cm max. 30 cm
 Länge mind. 40 cm max. 50 cm
 Breite mind. 40 cm max. 50 cm

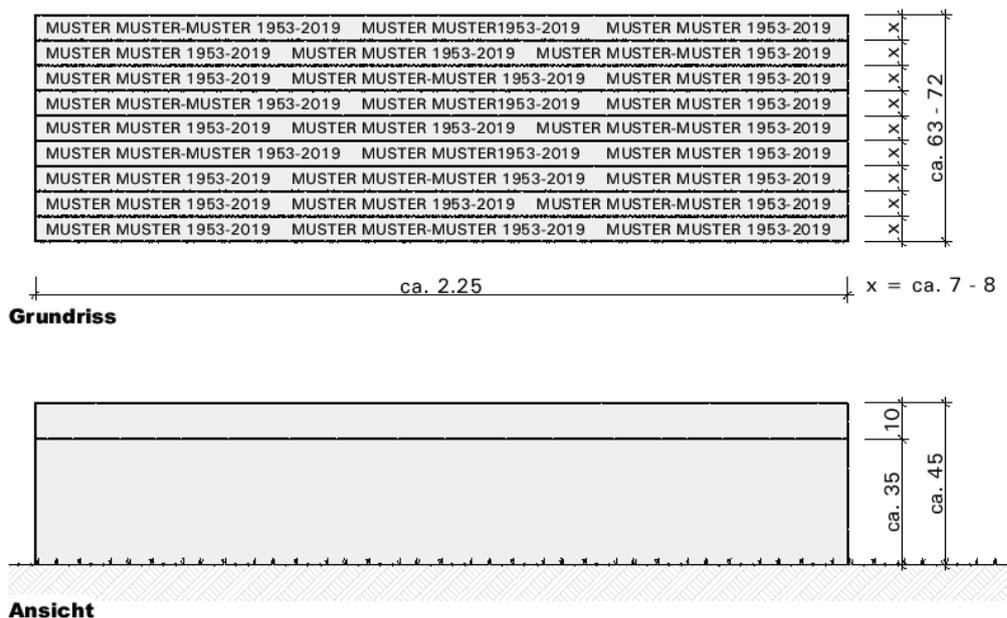
§ 3 Plattengrab Urnenbestattung



¹ Der Gemeinderat definiert das Schriftbild auf den Grabplatten und bestimmt den Bildhauer, der die Inschrift eingraviert. Die erste Inschrift ist oben beginnend und zentriert einzugravieren. Die zweite Inschrift ist zentriert unter der ersten einzugravieren. Die Kosten der Inschrift gehen zu Lasten der Angehörigen der verstorbenen Person.

² Individueller Blumenschmuck, Gestaltungselemente und Kerzen sind auf den Grabplatten und auf den das Grab umgebenden Flächen nicht gestattet. Der Werkhof und der Friedhofgärtner können unerlaubte Gegenstände entfernen. Kerzen dürfen auf die Andachtsplatte gestellt werden. Der Friedhofgärtner unterhält die Grünflächen.

§ 4 Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inschriftenstein

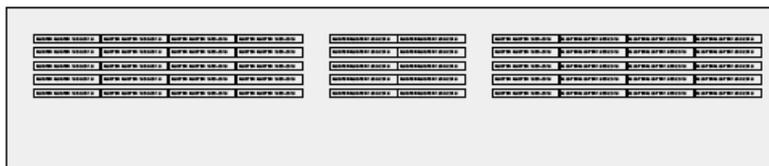


¹ Beigesetzt werden nur Urnen oder Aschen. Die Beisetzungen erfolgen gemäss Belegungsplan in die zum Inschriftenstein gehörende Wiese. Die einzelnen Beisetzungen erhalten keine Markierung.

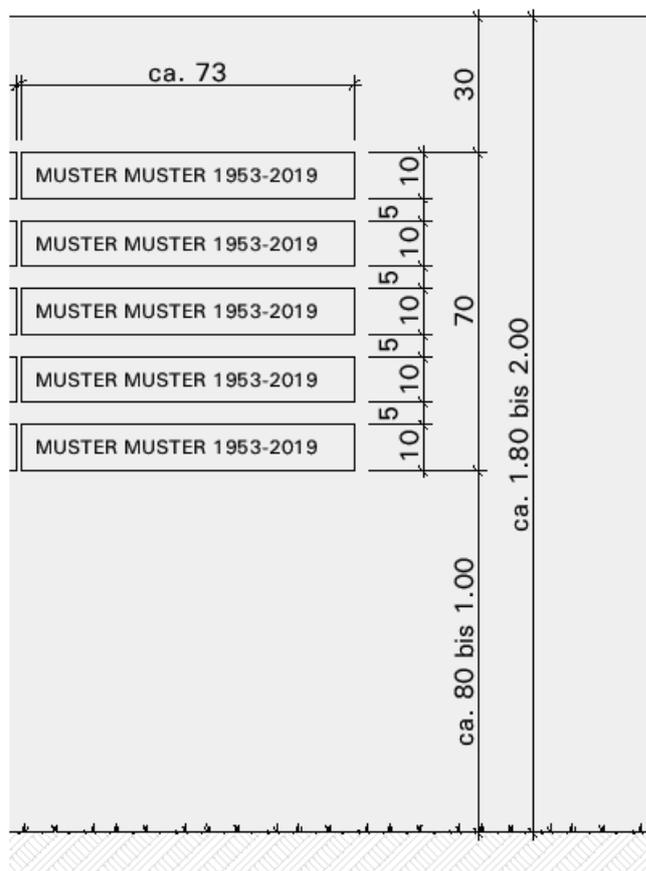
² Der Name der/des beigesetzten Verstorbenen wird, wenn gewünscht, in den Inschriftenstein eingraviert. Der Gemeinderat Villmergen bestimmt den Bildhauer, der die Gravur vornimmt. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

³ Individueller Blumenschmuck, Gestaltungselemente und Kerzen sind nicht gestattet. Frische Blumen ohne Gefässe dürfen auf die Kiesfläche vor dem Inschriftenstein gelegt werden. Der Friedhofgärtner oder seine Mitarbeiter entfernen verwelkte Blumen.

§ 5 Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inschriftenwand



Grobansicht



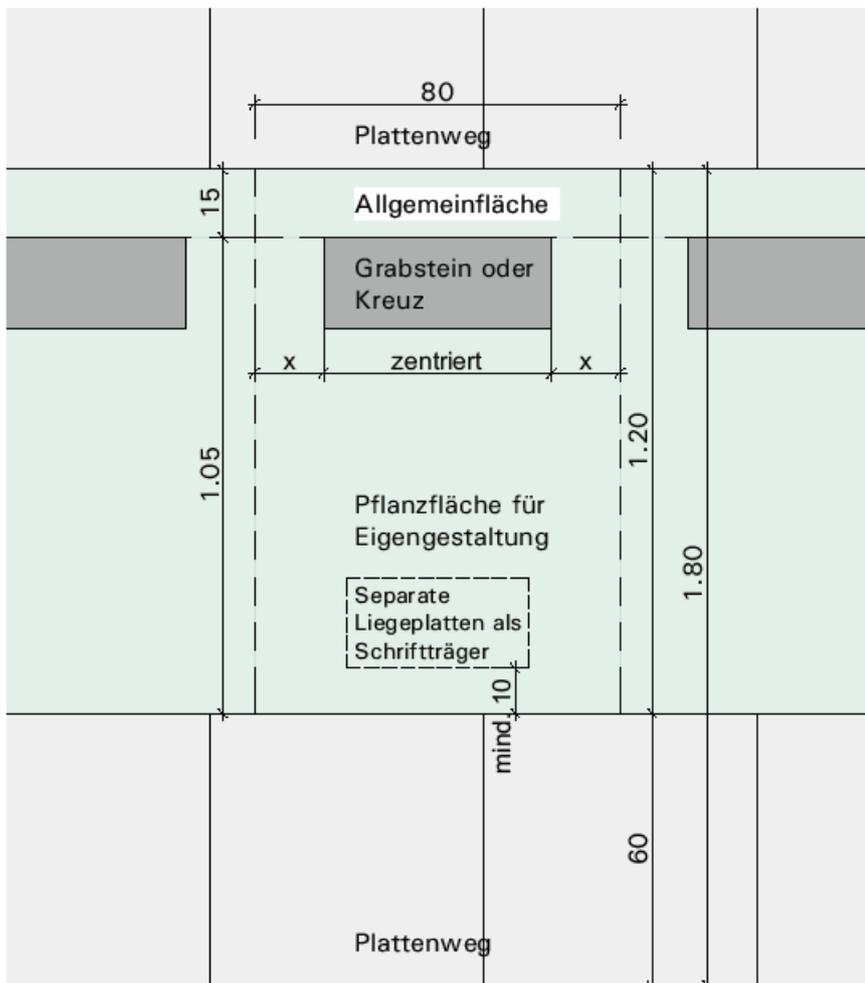
Detailansicht

¹ Der Name der/des beigesetzten Verstorbenen ist in das Namensband der Inschriftenwand einzugravieren. Der Gemeinderat Villmergen legt das Schriftbild für das Namensband fest und bestimmt den Bildhauer, der die Schrift anfertigt. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen der verstorbenen Person.

² Es werden Urnen oder Aschen beigesetzt. Die Beisetzungen erfolgen gemäss Belegungsplan auf der Grünfläche vor der Inschriftenwand. Die Beisetzungen werden nicht gekennzeichnet.

³ Individueller Blumenschmuck, Gestaltungselemente und Kerzen sind auf den Namensbändern, an der Inschriftenwand und auf der davorliegenden Grünfläche nicht gestattet. Der Friedhofgärtner oder seine Mitarbeiter entfernen nicht erlaubte Gegenstände. Kerzen dürfen auf die Andachtsplatte gestellt werden. Der Friedhofgärtner pflegt die Grünfläche vor der Inschriftenwand.

§ 6 Kindergrab Erdbestattung oder Urnenbestattung



Grundriss

Masstoleranzen +/- 5 %

<u>Grabsteine:</u>	Höhe	max.	80 cm	
	Breite	max.	50 cm	
	Dicke	max.	12 cm	
<u>Liegeplatten als Schrifträger:</u>	Länge	max.	30 cm	
	Breite	max.	20 cm	
	Höhe	max.	15 cm	
<u>Grabkreuze:</u>	Höhe	max.	100 cm	
	Breite	max.	55 cm	
<u>Liegesteine:</u>	Höhe	mind.	16 cm	max. 30 cm
	Länge	mind.	40 cm	max. 50 cm
	Breite	mind.	40 cm	max. 50 cm

§ 7 Priestergrab Erdbestattung oder Urnenbestattung

Die Gestaltung eines neuen Priestergrabs ist der Gestaltung der bestehenden Priestergräber anzupassen. Der Gemeinderat Villmergen hat die Grabgestaltung zu genehmigen.

II. GRABMÄLER

§ 8 Beschaffenheit

¹ Als Werkstoffe sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze.

² Von den Natursteinen eignen sich besonders behauene oder matt geschliffene Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

³ Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen oder Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

⁴ Felsformen sind zulässig, wenn sie den Massvorschriften entsprechen.

§ 9 Gestaltung

Die Grabmäler sind in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut zu gestalten. Sie sollen sich harmonisch und farblich zurückhaltend in die Friedhofanlage einfügen.

§ 10 Abmessungen

Das Grabzeichen hat die Masse einzuhalten, die für die Grabart festgelegt sind.

§ 11 Setzen des Grabmals

¹ Das Platzieren oder das Anpassen des Grabzeichens (Grabstein, Grabkreuz, Liegestein) ist gemäss § 20 Friedhofreglement bewilligungspflichtig.

² Bevor das Grabzeichen aufgestellt oder in das Grab eingelassen wird, ist der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Villmergen ein Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss die vorgesehenen Materialien, die Bearbeitungsart und die Farben beschreiben. Eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 hat den Grundriss, die Vorderansicht, die Seitenansicht und die Inschrift des Grabmals zu zeigen. Die Hauptabmessungen des Grabdenkmals sind in Zahlen anzugeben.

³ Beim Reihengrab Erdbestattung ist ein Streifenfundament vorhanden. Am Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen darf kein Grabmal aufgestellt werden.

III. GRABUNTERHALT

§ 12 Grabbepflanzung

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

² Pflanzen dürfen die Höhe des Grabmals sowie seitlich die Grabfläche nicht

überragen. Sie sind zurückzuschneiden, wenn sie die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen.

³ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen.

⁴ An Sonntagen, Feiertagen und wenn auf dem Friedhof eine Bestattung stattfindet, darf das Grab nicht bepflanzt werden.

⁵ Beim Bepflanzen des Grabes und bei der Grabpflege sind die Nachbargräber zu schonen.

§ 13 Gestaltungselemente

Gestaltungselemente (beispielsweise Skulpturen, Figuren, Kerzen, Laternen, Windrädchen) dürfen keinen Anstoss erregen. Verwitterte oder zerfallene Elemente sind in den Abfallbehältern zu entsorgen. Der Friedhofgärtner entfernt Gegenstände, die nicht in das Gesamtbild des Friedhofs passen oder keinen gefälligen Anblick mehr bieten.

§ 14 Instandhaltung

¹ Welke Kränze, Blumen und zerfallene Gestaltungselemente gehören in die Abfallbehälter. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass leere Blumengefässe das Grab nicht verunstalten.

² Gräber dürfen nicht mit leeren Blumengefässen oder leeren Steckvasen verunstaltet sein. Sie sind in die bestehenden Abfallbehälter zu entsorgen. Steckvasen in gutem Zustand dürfen gereinigt zur Wiederverwendung in die bei den Wasserzapfstellen für sie vorgesehenen Spender gelegt werden. Steckvasen sind dort gratis verfügbar.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Aufhebung von bisherigem Recht

¹ Der Anhang Gräber und ihre Gestaltung ersetzt die entsprechenden Bestimmungen im Reglement vom Oktober 1998 über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinden Villmergen, Büttikon und Hilfikon.

² Für die vor der Inkraftsetzung dieser Bestimmungen entstandenen Gräber gilt bis zur Aufhebung dieser Grabstätten das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinden Villmergen, Büttikon und Hilfikon vom Oktober 1998.

§ 16 Inkrafttreten

Dieser Anhang Gräber und ihre Gestaltung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinden Villmergen und Büttikon vom 18. Februar 2020 tritt mit der Einweihung des erweiterten Friedhofs Villmergen am 19. September 2020 in Kraft.

Villmergen, 4. Februar 2020

Gemeinderat

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

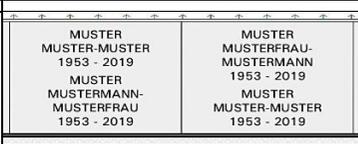
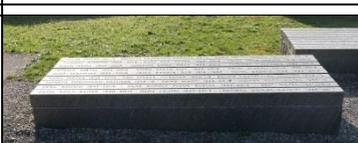
Josef Kuratle, Gemeindeschreiber

Büttikon, 18. Februar 2020

Gemeinderat

Gian Carlo Silvestri

Lukas Isler, Gemeindeschreiber

Friedhof Villmergen Grabarten	Bestattung a) Erstbestattung b) Nachträgliche Bestattungen	Gestaltung a) Grabzeichen b) Grabbepflanzung c) Grabgestaltung	Kosten a) Grabplatz* b) Spätere Urnenbeisetzung* c) Grabzeichen/Inscription d) Grabunterhalt *nur für Auswärtige	Foto
Reihengrab Erdbestattung	a) Sarg (obligatorisch) b) Urnen oder Aschen	a) Grabstein/Grabkreuz/Liegeplatte/ Liegestein (obligatorisch) b) individuell (obligatorisch) c) individuell	a) Fr. 1'500.00 b) Fr. 450.00 c) Ja d) Ja	
Reihengrab Urnenbestattung	a) Urne oder Asche b) Urnen oder Aschen	a) Grabstein/Grabkreuz/Liegeplatte/ Liegestein (obligatorisch) b) individuell (obligatorisch) c) individuell	a) Fr. 1'200.00 b) Fr. 450.00 c) Ja d) Ja	
Plattengrab Urnenbestattung	a) Urne (obligatorisch) b) zweite Urne	a) Inschrift (obligatorisch) b) Nein c) Nein	a) Fr. 1'200.00 b) Fr. 450.00 c) Fr. 860.00 d) Nein	
Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inscriptionstein	a) Urne oder Asche b) Nein	a) Inschrift (nicht obligatorisch) b) Nein c) Nein	a) Fr. 1'200.00 Erwachsene a) Fr. 1'200.00 Kind c) Fr. 850.00 d) Nein	
Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit Inscriptionwand	a) Urne oder Asche b) Nein	a) Inschrift (obligatorisch) b) Nein c) Nein	a) Fr. 1'200.00 Erwachsene a) Fr. 1'200.00 Kind c) Fr. 860.00 d) Nein	
Kindergrab Erdbestattung oder Urnenbestattung (Reihengrab)	a) Sarg oder Urne oder Asche b) Urnen oder Aschen	a) Grabstein/Grabkreuz/Liegeplatte/ Liegestein (obligatorisch) b) individuell (obligatorisch) c) individuell	a) Fr. 1'100.00 Sarg/Urne b) Fr. 450.00 c) Ja d) Ja	
Priestergrab Erdbestattung oder Urnenbestattung (Reihengrab)	a) Sarg oder Urne oder Asche b) Urnen oder Aschen	a) Grabstein (obligatorisch) ¹⁾ b) individuell (obligatorisch) ¹⁾ c) individuell ¹⁾ ¹⁾ an bestehende Priestergräber angepasst	a) Fr. 1'500.00 Sarg a) Fr. 1'200.00 Urne b) Fr. 450.00 c) Ja d) Ja	

Die Grabesruhe beträgt einheitlich mindestens 20 Jahre (Ausnahme: Priestergrab). Ein Grabzeichen (Grabstein/Grabkreuz/Liegeplatte/Liegestein) kostet zwischen Fr. 1'500.— und Fr. 10'000.—. Für die individuelle Grabbepflanzung während der Grabesruhezeit sind Fr. 4'000.— bis Fr. 9'000.— einzurechnen.